

PREISLISTE

Nr. 21

Ballungsraum Stuttgart

MEDIADATEN

Gültig ab 01.10.2026



Hitradio antenne 1 – Bereich Mittlerer Neckar/Ballungsraum Stuttgart
DIE NEUE 107.7 – Ballungsraum Stuttgart

Mediadaten
2026/27

Sendegebiet

Programm

Preise

Spot-
produktion

Abwicklung

AGB

Adressen &
Ansprechpartner

DAS SENDEGEBIET

Hitradio antenne 1
 Bereich Mittlerer Neckar / Ballungsraum Stuttgart

DIE NEUE 107.7
 Ballungsraum Stuttgart

Senderstandorte

Frequenz
 (UKW)



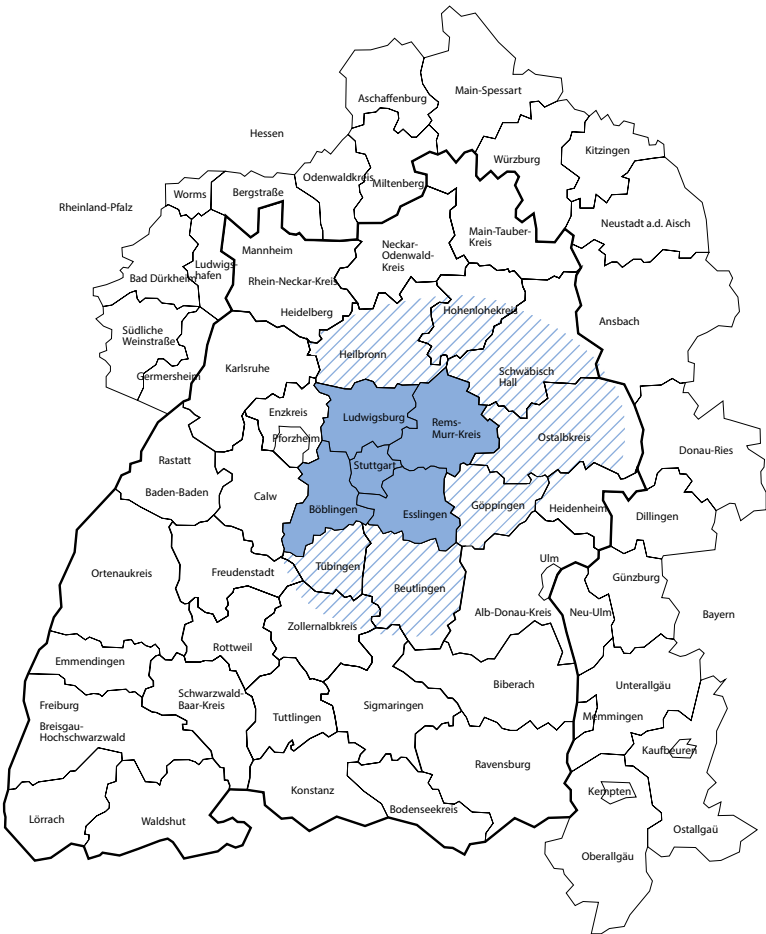
Hitradio antenne 1

Stuttgart	101.3
Leonberg	106.9



DIE NEUE 107.7

Stuttgart	107.7
Esslingen	97.5
Kirchheim	106.5
Nürtingen	106.8



Mediadaten 2026/27
Sendegebiet
Programm
Preise
Spot- produktion
Abwicklung
AGB
Adressen & Ansprechpartner



PROGRAMM

PROGRAMMFORMAT

Unterhaltungsorientiertes Musikkradio mit aktueller, regionaler, nationaler und internationaler Berichterstattung.

MUSIKRICHTUNG

Hot AC

VERHÄLTNIS WORT/MUSIK

30 % : 70 %

PROGRAMMFORMAT

BESTER ROCK UND POP –
Nationale und regionale Berichterstattung und Service.

MUSIKRICHTUNG

Bester Rock und Pop

VERHÄLTNIS WORT/MUSIK

30 % : 70 %

Einzugsgebiet der
RADIO-KOMBI STUTTGART:
Landeshauptstadt Stuttgart, Landkreise
Ludwigsburg, Böblingen, Esslingen,
Rems-Murr.

Im Sendegebiet der
RADIO-KOMBI STUTTGART,
im Ballungsraum Stuttgart, leben
über 2,5 Millionen Menschen.

Mediadaten
2026/27

Sendegebiet

Programm

Preise

Spot-
produktion

Abwicklung

AGB

Adressen &
Ansprechpartner

Preise	Montag – Freitag		Samstag		Sonn- und Feiertag	
Uhrzeit	€/ 1 Sek.	€/ 30 Sek.	€/ 1 Sek.	€/ 30 Sek.	€/ 1 Sek.	€/ 30 Sek.
00:00 – 01:00 Uhr	8,00	240,00	6,25	187,50	5,00	150,00
01:00 – 02:00 Uhr	8,00	240,00	6,25	187,50	5,00	150,00
02:00 – 03:00 Uhr	8,00	240,00	6,25	187,50	5,00	150,00
03:00 – 04:00 Uhr	8,00	240,00	6,25	187,50	5,00	150,00
04:00 – 05:00 Uhr	8,00	240,00	6,25	187,50	5,00	150,00
05:00 – 06:00 Uhr	12,00	360,00	6,25	187,50	5,00	150,00
06:00 – 07:00 Uhr	23,25	697,50	10,25	307,50	6,75	202,50
07:00 – 08:00 Uhr	25,50	765,00	15,50	465,00	7,75	232,50
08:00 – 09:00 Uhr	21,25	637,50	18,75	562,50	11,75	352,50
09:00 – 10:00 Uhr	20,75	622,50	18,75	562,50	15,50	465,00
10:00 – 11:00 Uhr	18,00	540,00	18,75	562,50	15,25	457,50
11:00 – 12:00 Uhr	17,50	525,00	17,00	525,00	15,25	457,50
12:00 – 13:00 Uhr	16,50	495,00	17,00	525,00	16,75	502,50
13:00 – 14:00 Uhr	15,50	465,00	17,00	525,00	12,50	375,00
14:00 – 15:00 Uhr	17,50	525,00	15,50	465,00	11,50	345,00
15:00 – 16:00 Uhr	18,25	547,50	15,50	465,00	12,50	375,00
16:00 – 17:00 Uhr	19,50	585,00	16,50	495,00	12,50	375,00
17:00 – 18:00 Uhr	17,50	525,00	17,25	517,50	11,00	330,00
18:00 – 19:00 Uhr	14,25	427,50	17,25	517,50	11,00	330,00
19:00 – 20:00 Uhr	12,00	360,00	14,50	435,00	8,50	255,00
20:00 – 21:00 Uhr	10,75	322,50	9,25	277,50	5,50	165,00
21:00 – 22:00 Uhr	10,75	322,50	6,25	187,50	5,00	150,00
22:00 – 23:00 Uhr	9,00	270,00	6,25	187,50	5,00	150,00
23:00 – 24:00 Uhr	8,00	240,00	6,25	187,50	5,00	150,00
Ø 06:00 – 18:00 Uhr	19,25	577,50	16,48	494,40	12,42	372,60

Mengenrabatte		
ab	250 Sekunden	2,0 %
ab	750 Sekunden	5,0 %
ab	1.500 Sekunden	7,0 %
ab	2.500 Sekunden	10,0 %
ab	4.000 Sekunden	12,0 %
ab	6.000 Sekunden	13,5 %

Alle Preise zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

SPOTPRODUKTION

WIR BIETEN IHNEN DIE KOMPLETTLÖSUNG:

- Zielgruppengerechte, individuelle Konzeption und Gestaltung des Spotttextes
- Erfahrene Produzenten für die Realisierung
- Große Auswahl an Sprechern
- Musikauswahl aus umfangreichem Archiv
- Kostengünstige Produktionsabwicklung nach dem tatsächlichen Aufwand

BASISINVESTITION

- Konzeption, Spotttextgestaltung und Produktionsregie
pro Spot ab 80,00 EUR
- Studioteknik, einschließlich Produzent
pro Stunde 100,00 EUR
- Honorar für Sprecher
pro Spot ab 155,00 EUR
- Nutzungsrechte für Archivmusik*
pro Spot 35,00 EUR
- Geräusche aus Archiv
je 15,00 EUR
- Material inklusive

*evtl. zuzüglich GEMA-Gebühren

PRODUKTIONSBEISPIELE

1. Einfacher Werbespot (Sprache ohne Musik) ca. 390,00 EUR
Unsere Leistung:
 - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
 - Sprecherhonorar
 - Studio, inkl. Produzent
 - Produktionsmaterial
2. Werbespot mit Musik-Mix ca. 480,00 EUR
Unsere Leistung:
 - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
 - Sprecherhonorar
 - Studio, inkl. Produzent
 - Musikrechte (Archivmusik)
 - Produktionsmaterial
3. Aufwändiger Werbespot im Sprachdialog inkl. Musik- und Sound-Effekten ca. 740,00 EUR
Unsere Leistung:
 - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
 - Honorare für zwei Sprecher
 - Studio, inkl. Produzent
 - Musikrechte (Archivmusik)
 - Produktionsmaterial
4. Reminderspot ca. 250,00 EUR
- Konzeption (Spotgestaltung, Text)
- Sprecherhonorar
- Studio, inkl. Produzent
- Produktionsmaterial

Die Preise der Produktionsbeispiele enthalten noch keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Wir stehen in engem Kontakt zu Musik- und Soundproduzenten. Für Ihren Werbespot kann deshalb auch eine eigenständige Musik oder ein Jingle komponiert und produziert werden. Die Preise richten sich nach dem vorab kalkulierten Aufwand.

Die Spotausstrahlungsrechte gelten ausschließlich innerhalb des Kabel- und UKW-Sendegebietes von und auf Hitradio antenne 1 und DIE NEUE 107.7 (Sendegebiete gemäß Preisliste) und für die jeweiligen Webradio-Angebote zeitlich unbegrenzt am unveränderten Spot. Sollte der Werbespot nachträglich verändert und/oder anderweitig verwendet werden (online abrufbar, in sozialen Netzwerken, bei Veranstaltungen, etc.), so verliert der Funkspot seine Ausstrahlungsrechte. Wir vermitteln gerne die Ansprechpartner für den Rechteerwerb dieser anderweitigen Nutzungen. Sprechen Sie uns an!

Gerne produzieren wir für Sie auch offizielle Durchsagen, Warnhinweise, Ansagen für Ihren Anrufbeantworter oder Warteschleifen für Ihre Telefonanlage.

Rufen Sie uns an, wenn Sie ausführliche Informationen für Ihre geplante Produktion benötigen.

Wir beraten Sie gerne.

AUFTRAGSANNAHME

Aufträge müssen spätestens 3 Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Aufträge werden erst nach einer Bestätigung in Textform (per Telefax, E-Mail/PDF) durch ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG, nachfolgend AR genannt, verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Textform. Festaufträge sind die Regel und werden bei Einplanung der Werbesendungen mit Vorrang behandelt.

ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv ausgestrahlten Sendesekunden. Die Einschaltpreise hierfür werden zeitanteilig berechnet.

AGENTURPROVISION

Werbeagenturen oder Werbungsmittler erhalten, sofern Sie ihren Auftraggeber werblich beraten und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % auf die Nettorechnungsbeträge.

GESTALTUNGSKOSTEN

Die Gestaltungskosten für Spoteinschaltungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

SENDEUNTERLAGEN

Sendeunterlagen müssen spätestens 3 Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige Lieferung der Tonträger und Texte. Anlieferungsmedien: CD, E-Mail. Medientypen/-formate: WAV, MP2/MP3 (mindestens 256 kBits/s, 48 kHz, 16 Bit). Es wird ein Einschaltplan mit folgenden Angaben benötigt: Länge des Spots in Sekunden, Kundenname, Produkt sowie GEMA-Angaben (exakte Länge der verwendeten Musikstücke und Namen der Komponisten).

Von den Texten muss eine schriftliche Kopie geliefert werden. Fehlen die GEMA Angaben, geht AR davon aus, dass der Spot keine GEMA-pflichtige Musik enthält. Nachträgliche Änderungen des Ausstrahlungsmotivs oder Umbuchungen durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AR.

LIEFERADRESSE

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Campaign Management
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart
spots@antenne1.de

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt entweder als Vorabrechnung oder sofort nach Ausstrahlungsende des Auftrags, spätestens jedoch am Ende eines jeden Kalendermonats als Teilrechnung. Jede Rechnung ist rein netto innerhalb von 14 Tagen zu begleichen

Bei mindestens 50 % schriftlich nachgewiesener Kapitalbeteiligung gewähren wir einen Konzernrabatt. Für alle Aufträge gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AR.

BANKVERBINDUNG

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Baden-Württembergische Bank
Konto-Nr. 1 006 072 · BLZ 600 501 01
IBAN DE90 6005 0101 0001 0060 72
BIC SOLADEST600

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG

1. Werbefunkauftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Sendung von Werbespots und über sonstige Aufträge (Sonderwerbeformen, wie z. B. Sponsoring, Events, Online- wie auch App- und Social-Media-Werbung, Newsletter sowie deren Produktion) eines werbungstreibenden Unternehmers im Sinne von § 14 BGB, im Folgenden nur noch Auftrag genannt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
2. Angebote auf Abschluss eines Auftrages werden erst nach einer Bestätigung in Textform (per Brief, Telefax, E-Mail/PDF) durch ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG, nachfolgend AR genannt, verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Textform. Auftraggeber und AR stellen klar, dass sie nicht beabsichtigen, durch die Zusammenarbeit eine Gesellschaft zu errichten. Insbesondere soll kein gemeinsames Vermögen begründet werden.
3. Eine Verpflichtung zur Ausführung eines Auftrages oder zur Einhaltung bestimmter Auftragsbedingungen, wie z. B. Ausstrahlung und Umfang eines Auftrages an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und/oder in bestimmter Reihenfolge hat AR nur dann, wenn der Auftraggeber dies schriftlich verlangt hat und AR dies im Voraus schriftlich bestätigt hat (Festauftrag). Ist dem Auftraggeber das Recht zum Abruf bestimmter Kapazitäten eingeräumt, so müssen die Leistungen, wie z. B. Sendezeiten, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb eines Jahres nach Auftragsbeginn abgerufen und gesendet/geleistet werden (Vertragsjahr). Ruft der Auftraggeber einen Auftrag rechtzeitig ab, so ist AR verpflichtet, den Auftrag im vereinbarten terrestrischen UKW-Sendegebiet und vereinbarten Zeitfenstern zu senden oder gemäß sonstigen Aufträgen wie vereinbart zu platzieren (z. B. Online), soweit nicht vorherige Festaufträge anderer Auftraggeber entgegenstehen. In diesem Fall werden sich AR und der Auftraggeber über einen anderen, beiden Parteien zumutbaren, Sendetermin verständigen.
4. AR behält sich vor, Aufträge teils oder vollständig wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form, häufiger Wiederholung oder ihrer technischen Qualität nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Ausstrahlung bzw. Verwendung für den Sender unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Vorleistungen, wie Unterlagen, sendefähige Funkspots o. Ä. rechtzeitig, d. h. spätestens 3 Werktage vor dem entsprechenden Termin, wie z. B. dem Ausstrahlungstermin, zu liefern. Bei Sonderwerbeformen sind die vorgenannten Unterlagen innerhalb der für die Auftragsbestätigung bezeichneten Mindestfrist zu liefern. Der Auftraggeber trägt das Übermittlungsrisiko. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Unterlagen erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte über alle Verbreitungswege und -formen, zeitlich und räumlich unbegrenzt innehat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit der GEMA und sonstigen Rechteinhabern notwendigen Angaben mitzuteilen (exakte Länge der verwendeten Musikstücke und Namen der Komponisten). Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt AR von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungspflicht des Auftraggebers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
6. Soweit der Werbefunkauftrag Onlinewerbung erfasst, verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Falle einer damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation nach Maßgabe von § 15 TMG. Insbesondere wird der Auftraggeber nicht ohne eine nach § 15 Abs. 3 TMG erforderliche Einwilligung Informationen auf Endgeräten eines Nutzers speichern oder darauf zugreifen; unabhängig davon, ob der Auftraggeber selbst oder AR die erforderliche Einwilligung einholt. Bei Verstößen stellt der Auftraggeber AR im Innenverhältnis von jeglicher Haftung in dem Umfang frei, indem er Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösenden Ursachen trägt. Dies gilt entsprechend für eine gegen AR verhängte Geldbuße.
7. Verwendet der Auftraggeber im Rahmen des Auftrags Inhalte, die mit künstlicher Intelligenz generiert oder manipuliert wurden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die einschlägigen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten aus Art. 50 KI-VO einzuhalten. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass bei von ihm gelieferten Bild-, Ton- oder Videoinhalten, die ganz oder teilweise mittels KI erzeugt oder manipuliert wurden (Deepfakes), klar und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inhalt offengelegt wird, dass es sich um künstlich erzeugte oder manipulierte Inhalte handelt. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten. Er stellt AR von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die AR infolge einer Verletzung dieser Transparenzpflichten durch den Auftraggeber entstehen.
8. AR hat bei der Aufbewahrung der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, sendefähigen Funkspots o. Ä. nur für diejenige Sorgfalt einzusetzen, die AR in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet für AR nach der Umpseilung bzw. dem Verwendungs- oder Auftragsende. AR ist berechtigt, überlassene Dateien danach zu löschen bzw. überlassene Unterlagen danach zu vernichten, sofern nicht in dem Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
9. Ist die Einhaltung des zugesagten Sendetermins oder sonstigen Auftrages oder Zeitfensters aus programmischen, inhaltlichen oder sonstigen technischen Gründen, z. B. wegen technischer Störung, höherer Gewalt oder anderer, von AR nicht zu vertretender, Umstände unmöglich, wird der Auftraggeber danach in Kenntnis gesetzt. AR ist berechtigt, den Auftrag oder den dem Auftrag zugrundeliegenden Werbespot oder deren sonstigen Leistung zu einem anderen Zeitpunkt, so z. B. den Sendetermin, oder im gleichen Zeitfenster an einem anderen Tag, zu erteilen, solange das Interesse des Auftraggebers an der Durchführung des Auftrages gewahrt und nicht weggefallen ist. Bei Interessenswegfall, dauernder Unmöglichkeit oder einer vorübergehenden Unmöglichkeit von mehr als einer Woche steht beiden Seiten das Recht zum Rücktritt zu. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unworhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuererschäden, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien,

- Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Arbeitskämpfe sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörung oder behördlicher Verfügungen.
10. AR gewährleistet die ordnungsgemäße Verarbeitung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, sendefähigen Funkspots o. Ä. und deren sorgfältige Verwendung. Der Auftraggeber hat den jeweiligen Auftrag, so z. B. den ausgetrahteten Werbespot, unverzüglich nach dem ersten Ausstrahlung auf seine Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und AR alle offensichtlichen Mängel binnen einer Woche nach der ersten Ausstrahlung schriftlich (mit unterzeichnetem Brief oder unterzeichnetem Telefax) unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen anzuzeigen. Versteckte Mängel, die bei einer Durchsichtskontrolle nicht gefunden werden, müssen in der gleichen Frist nach erfolgter Feststellung gerügt werden. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine mangelfreie Ersatzleistung, so z. B. eine Ersatzausstrahlung (Nachlieferung). Schlägt die Nachlieferung mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Auftrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt ist ausgeschlossen, solange sich AR aus nicht von AR zu vertretenden Gründen mit der Nachlieferung in Verzug befindet. Auch beim Fehlschlagen der Nachlieferung steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere den Zweck des Auftrages, so z. B. den Werbespot, nicht beeinträchtigt.
11. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Auftraggebers wegen leicht fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe des Dreifachen des jeweiligen Auftragswerts begrenzt. Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
12. Wenn AR Aufträge nicht oder falsch ausstrahlt/verwendet, weil Unterlagen, sendefähige Funkspots o. Ä. verspätet, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann der vereinbarte Auftragsumfang in Rechnung gestellt werden. Für telefonisch oder in Textform durchgegebene Inhalte liegt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler beim Auftraggeber.
13. Die Rechnungsstellung erfolgt entweder als Vorabrechnung oder sofort nach Umsetzung/Beendigung des Auftrages, spätestens jedoch am Ende eines jeden Kalendermonats als Teilrechnung. Jede Rechnung ist rein netto innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die sogenannte Pre-Notifikation (Vorab-Ankündigungsfrist) nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf einen Tag verkürzt. Für alle Aufträge gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AR, die AR dem Auftraggeber auf Wunsch zusendet.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie etwaige erforderliche Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringer Verzugschaden eingetreten ist. AR bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden – auch weitere Einziehungskosten – ausdrücklich vorbehalten. AR kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Werbespots Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist AR berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages, weitere Einzelaufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages abhängig zu machen.
15. Tarifänderungen während der Laufzeit eines Auftrages werden dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifs den Vertrag kündigen. Er hat diese Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich gegenüber AR zu erklären. Andernfalls gilt die Tarifänderung ausdrücklich als gebilligt.
16. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, soweit zulässig, Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenhandel (CISG). Die Rechtswahl gilt jedoch nicht insoweit, als dem Kunden der Schutz entgegen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
17. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit als möglich entsprechen.
18. AR ist zum Rücktritt von diesem Auftrag aus wichtigem Grund berechtigt. AR kann den Rücktritt in Textform ausüben. Eine Ausübung des Rücktritts ist bis zum Tag der geplanten Ausstrahlung und/oder Platzierung sonstiger Aufträge (z. B. Online) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktritts ein allgemeines oder spezielles behördliches Verbot gibt, unter das der Grund des Auftrages (beispielsweise Bewerbung für Veranstaltungen jeglicher Art) fällt, z. B. aufgrund der Größe oder der Zusammensetzung oder wenn es eine behördliche Empfehlung (auch des zuständigen Bundesministeriums oder des Robert-Koch-Instituts) gibt, Veranstaltungen in Größe und/oder Zusammensetzung wie die geplante, nicht stattfinden zu lassen. Wechselseitige Ansprüche sind dann ausgeschlossen; gegebenenfalls schon erbrachte (Teil-) Leistungen sind zurückzugewähren.
19. Die vom Auftraggeber erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet AR unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Informationen zur Verarbeitung der Daten sind unter antenne.de/datenschutz zu finden.
- Allgemeiner Hinweis:** Die Europäische Kommission stellt unter ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (os. OS-Plattform) bereit. Diese ist vorrangig im Umfeld von etwaigen Online-Shop-Angeboten relevant. Stand: August 2026

Mediadaten 2026/27	
Sendegebiet	
Programm	
Preise	
Spot- produktion	
Abwicklung	
AGB	
Adressen & Ansprechpartner	

ADRESSEN & ANSPRECHPARTNER

KOORDINATION & ABWICKLUNG

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Sales & Digital Business
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart
0711 72727-301
sales@antenne1.de

ANSPRECHPARTNER

Leiterin Sales & Digital Business, ppa.
Elif Canbulat -300

Stv. Leiter
Michael Kreis -302

Assistenz
Florian Böckh -301

Key-Account-Manager
Simone Friedrich -321
Kevin Ruff 07121 9935-17

Crossmedia & Eventvermarktung
Ulrike Kneisel (Leiterin) -312
Vanessa Blaich (Stv. Leiterin) -310

Hitradio antenne 1 und
DIE NEUE 107.7 sind Mitglied der
RADIO-KOMBI CP MEDIA SÜDWEST –
Vermarktung ab 01.01.2027 durch
STUDIO GONG.

Sales Manager Crossmedia
Nicole Nonnenmacher -317
Jeanette Peiker -323
Janine Stühler -338
Marvin Thomas -305

Inside Sales Manager
Jens Wätjen -316

Campaign Management
Florian Peiker -320
(Leiter Sales Control &
Campaign Management)
Martina Reichle (Stv. Leiterin) -311
Christian Meltzer -314

**Digitale Vermarktung &
Business Development**
Sarah Bender (Leiterin) -318
Franziska Drinkler -325
Melissa Mächtel -306

Markt- & Media-Service
Corinna Bock (Leiterin und
Leiterin Werbung &
Digitalmarketing) -331
Mark Friedrich -330

GENERALVERTRETUNGEN

Nielsen 1
MORE GmbH & Co. KG
Andreas Rohde
Spitalerstraße 10
20095 Hamburg
040 822278-405
a.rohde@more-marketing.de

Nielsen 2
Radio Media West GmbH
Manfred Kiem
Hansaallee 247 A
40549 Düsseldorf
0211 522873-20
kiem@rms.de

Nielsen 3a
ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Kevin Ruff
Burgplatz 5
72764 Reutlingen
07121 9935-17
k.ruff@antenne1.de

Nielsen 3b
**ANTENNE RADIO
GMBH & CO. KG**
Postfach 81 01 50
70518 Stuttgart
0711 72727-301
verkauf@antenne1.de

Nielsen 4
SpotCom GmbH & Co. KG
Thomas Kanschäat
Münchener Straße 101 C
85737 Ismaning
089 99277-217
info@spotcom.de

Nielsen 5 – 7
media am südster
Katja Herbst
Gruboeer Straße 8
14827 Wiesenburg
030 61286-600
kh@media-am-suedstern.de